

Abgang bei dem temporären Aufwande:

- 1) 210 Thlr. 26 Ngr. 1 Pf. Wegfall der bisherigen Ugiovergütung an sämtliche Bezirksärzte nach Eintritt der Reiseäquivalente und Gehaltserhöhungen,
- 2) 10 = 25 = — = wegfallende Ugiovergütung bei Amts- und Gerichtswundärzten,
- 3) 22 = 20 = — = Wegfall an Ugiovergütung bei Eintritt des Dispositionsquantums zu Unterstützung von Armenärzten.

244 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.

Zuwachs bei dem temporären Aufwande:

8 Thlr. — — an persönlichen Zulagen als Entschädigung für den Amtswundarzt zu Rochlitz, wegen Anstellung eines Gerichtswundarztes zu Waldheim.

Hieraus geht hervor: daß beim Normaletat

400 Thlr. — Ngr. — Pf. mehr,

beim tempo-
rären Etat

236 = 11 = 1 = weniger,

überhaupt 163 Thlr. 18 Ngr. 9 Pf. mehr

auf die vorstehende Position gebracht worden sind.

Die beiden ersten Erhöhungen bei dem Normaletat an 400 Thlr. — — und 1,750 Thlr. — — Besoldungserhöhungen und Reiseäquivalente beruhen auf der von der letzten Ständeversammlung ausgesprochenen Ermächtigung, die fixen Gehaltsätze bei den bezirksärztlichen Stellen, bei welchen es nach den Umständen erforderlich erschiene, um 25 bis 50 Thlr. — — zu erhöhen und den Reiseaufwand der Bezirksärzte durch Bewilligung eines fixen Äquivalents, dessen Betrag jedoch 50 Thlr. — — für jede Stelle nicht übersteigen sollte, zu vergüten. Es wurde hierzu ein Dispositionsquantum von 2,000 Thlr. — — ausgesetzt. Nun sind zwar hierzu 150 Thlr. — — mehr in Ansatz gebracht, eine gleiche Summe jedoch bei den Besoldungen der Gerichtsarzte wieder abgemindert worden. Obwohl die Deputation nicht im Stande sich befindet, zu beurtheilen, ob gerade die Verwendung von 400 Thlr. — — zu Besoldungserhöhungen der bezirksärztlichen Stellen erforderlich ist, es auch Zweifel erregen könnte, ob der Reiseaufwand für jede Bezirksarztstelle zu 50 Thlr. — — zu normiren gewesen sei, so beruht doch diese Gleichstellung des Reiseaufwandes auf dem frühern Beschlusse der Ständeversammlung und erschien deshalb eine Erinnerung dagegen nicht angemessen, eben so wenig vermochte die Deputation bei dem Eintritt eines gleich großen Ersparnisses in einem andern Ansätze und bei dem von der letzten Ständeversammlung ausgesprochenen Anerkenntnisse, daß die bezirksärztlichen Stellen einer angemessenen Erhöhung in dem Gehalte bedürftig seien, gegen die dazu geforderte Summe eine Ausstellung zu machen. Nach dem vorgelegten Specialetat sind die Besoldungen für die 35 bezirksärztlichen Stellen nunmehr folgendermaßen bestimmt:

II. 85.

8 Stellen zu 300 Thlr. — —
2 = = 275 = — —
6 = = 250 = — —
2 = = 225 = — —
13 = = 200 = — —
4 = = 150 = — —

Die Deputation spricht noch die Erwartung aus, daß diese Besoldungsfixirung, von deren Höhe für jede bezirksärztliche Stelle der Deputation eine Uebersicht ertheilt worden, als eine definitive anzusehen sei.

Der Zuwachs bei dem Normaletat läuft demnach auf Erhöhung des Dispositionsquantums für Armenärzte um 400 Thlr. — — aus. Wenn auch die Deputation die consequente Festhaltung des wiederholt von den frühern Ständeversammlungen ausgesprochenen Grundsatzes: daß der Staat nur in den dringendsten Fällen Mittel zu communlichen Zwecken und Anstalten zu gewähren habe, für rathsam erachtet, so konnte derselben doch nicht entgehen, daß dem Staate es obliege, die Niederlassung von Aerzten in den ärmsten Gegenden durch Gewährung von Unterstützungen aus Staatscassen zu vermitteln und zu befördern, als eine Verbindlichkeit der Medicinalpersonen hierzu nicht vorhanden ist und viele Orte und Gegenden im Lande, bei dem Mangel an Communvermögen und wohlhabenden Bewohnern nicht im Stande sein würden, den Unterhalt eines Arztes auch bei ausreichender Beschäftigung zu gewähren. Deshalb ertheilt die Deputation ihre Zustimmung zu der beantragten Erhöhung.

Hierher gehört eine von der Stadtcommun Geyer eingegangene, an die zweite Deputation abgegebene Petition, worin dieselbe sich, wie dies bereits bei der vorigen Ständeversammlung der Fall war, dringend um eine jährliche Unterstützung von 100 Thlr. — — für ihren Stadtfrankenarzt med. pr. Gruner verwendet. Die vorige Ständeversammlung hatte die bei ihr mit gleichem Gesuche eingegangene Petition an die hohe Staatsregierung abgegeben, und es war von derselben der Stadtcommun Geyer auf die verfllossene Finanzperiode eine jährliche Unterstützung von 60 Thlr. — — für ihren Armenarzt bewilligt und gewährt worden. Wenn jetzt der Stadtrath zu Geyer auf die große Armuth des Orts, welcher 3,500 Einwohner habe, auf die nicht selten dort verbreitet gewesenen epidemischen Krankheiten, auf die durch die Kartoffelkrankheit verminderte und verschlechterte Nahrung der vielen dortigen Armen hinweist, so hat die Deputation bei der notorischen Armuth des Orts und der Nothwendigkeit, daselbst einen Arzt zu erhalten, es für gerechtfertigt erachtet, der Kammer anzurathen:

diese Petition an das hohe Ministerium des Innern zur Erwägung abzugeben.

Die Position 23 d. β. zerfällt in drei Abtheilungen:

I. für Bezirksmedicinalbeamte

und zwar:

A. Für Bezirksärzte.

10,620 Thlr. — Ngr. — Pf. normalmäßig,
220 = — = — = temporäre Zulage,
<hr/> 10,840 Thlr. — Ngr. — Pf.

B. Für Gerichtsarzte.

769 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. normalmäßig,
1 = 27 = 9 = Ugiovergütung,
<hr/> 771 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf.

3 *